



Polizei und Schutzhunde Verein Hallein  
zH Herrn Arthur Novak **RSb**  
Kehlhof 18  
5441 Abtenau

**ZAHL**  
1/12-S/7514/7-2010

**DATUM**  
19.05.2010

**BETREFF**  
Anerkennung als Hundeausbildungseinrichtung für  
"gefährliche Hunde" gemäß § 21 Salzburger  
Landessicherheitsgesetz

SEBASTIAN-STIEF-GASSE 2/EG  
POSTFACH 527, 5010 SALZBURG  
TEL (0662) 8042 -2213  
FAX 0662 8042-3200  
wahlen-sicherheit@salzburg.gv.at  
<http://www.salzburg.gv.at>

## Bescheid

### Spruch:

Der Polizei und Schutzhunde Verein Hallein, ZVR 473791443, 5441 Abtenau, Kehlhof 18, wird von der Salzburger Landesregierung gemäß § 21 Abs 3 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl Nr 57/2009 idgF, für die Dauer von fünf Jahren als Einrichtung anerkannt, welche die zur sicheren Haltung eines gefährlichen Hundes erforderlichen Kenntnisse gemäß § 21 Abs 1 leg cit vermittelt.

### Begründung:

Entsprechend § 21 Abs 3 Salzburger Landessicherheitsgesetz hat die Landesregierung Einrichtungen, die Ausbildungen nach Abs 1 leg cit anbieten, auf die Dauer von fünf Jahren anzuerkennen, wenn sie Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung bieten.

Entsprechend dem Ermittlungsverfahren bietet die im Spruch genannte Einrichtung Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung.

Eine weitere Begründung kann gemäß § 58 Abs 2 AVG entfallen, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Gegen ihn kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 220,- zu entrichten.

**Hinweis:**

Die Anerkennung ist bei Wegfallen der Voraussetzungen aufzuheben.

Für die Landesregierung:



Mag. Michael Bergmüller